



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 316-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.410

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rappa (Burgdorf, BDP) (Sprecher/in)
Hegg (Lyss, FDP)
Moser (Landiswil, SVP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 540/2021 vom 05. Mai 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, damit

1. an Orten mit wiederholtem und erhöhtem Auftreten von Straftaten (u. a. Körperverletzung/Tätlichkeiten, Diebstahl, Drogenhandel, Sachbeschädigung) die Sicherheitsdirektion eine Videoüberwachung an öffentlichen Orten bzw. zum Schutz öffentlicher Gebäude (Art. 123 ff. PolG) anordnen kann, wenn sie die betreffende Gemeinde auf die erhöhte Gefahrenlage hingewiesen hat und diese trotzdem eine Videoüberwachung nicht anordnet
2. der Kanton in diesen Fällen die Kosten für die Installation und den Betrieb der Videoüberwachungsgeräte sowie der dazugehörigen Infrastruktur der betreffenden Gemeinde überbinden kann.

Begründung:

Videoüberwachungen an neuralgischen Stellen (Hotspots) dienen der öffentlichen Sicherheit. Das Wissen um die Überwachung reduziert spontane Kriminalität, zudem wird das subjektive Sicherheitsgefühl der Betroffenen gestärkt. Spontane Kriminalität wird erfahrungsgemäss auch nicht einfach an andere Stellen verlagert. Im Kanton Bern können die Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei eine solche Überwachung anordnen. Dieses System funktioniert im Allgemeinen gut. In Einzelfällen entstehen jedoch unbefriedigende Ergebnisse, wenn eine Gemeinde bspw. aus politischen Gründen sich weigert, Kameras zur Überwachung bestehender Hotspots einzurichten. Die Sicherheit der Anwesenden darf nicht aufgrund bürokratischer Zuständigkeitsfragen leiden. Weigert sich eine Gemeinde ohne sachlichen Grund zur Installation von Videoüberwachungen trotz bestehender Gefahrenherde, muss es dem Kanton (konkret der SID) gestattet sein, eine solche von sich aus als Ersatzvornahme anzuordnen. Da die Gemeinde bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesen Fällen eine Videoüberwachung hätte anordnen müssen, hat sie auch die

entsprechenden Kosten zu tragen, wenn der Kanton dies tut. Andernfalls würde eine zu passive Gemeinde belohnt im Vergleich zu jenen, die ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen.

Antwort des Regierungsrates

Die Kantonsverfassung hält den Grundsatz fest, dass die Autonomie der Gemeinden gewährleistet ist und ihr Umfang durch das kantonale und das eidgenössische Recht bestimmt wird (Art. 109 KV). Dabei muss den Gemeinden durch das kantonale Recht ein möglichst weiter Handlungsspielraum gewährleistet werden. Dieser Grundsatz wird auch im Gemeindegesetz festgehalten (Art. 3 GG).

Es ist eine gemeinsame Aufgabe der Kantonspolizei und der Gemeinden, Massnahmen zu treffen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Menschen, Tiere und Umwelt zu erkennen und abzuwehren (Art. 8 Abs. 2 PolG). Art. 123 PolG hält zudem fest, dass zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten die Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten Videoüberwachungsgeräte einsetzen können.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass die Inbetriebnahme von Videoüberwachungsgeräten an neuralgischen Stellen der öffentlichen Sicherheit dienen kann. Sind den Gemeinden solche Gefahrenherde bekannt, so nutzen sie in den allermeisten Fällen ihren Handlungsspielraum und ordnen eine Überwachung selbst an und ersuchen vorgängig um die Zustimmung der Kantonspolizei. In Einzelfällen kommt es jedoch vor, dass eine Gemeinde trotz dem Hinweis auf eine erhöhte Gefahrenlage keine Videoüberwachung anordnet und auch von anderen Massnahmen absieht. Der Regierungsrat anerkennt, dass hier eine ersatzweise Anordnung durch den Kanton sinnvoll erscheint. Da die Kompetenz bisher einzig bei den Gemeinden liegt, bedarf es einer Gesetzesanpassung, welche es dem Kanton ermöglicht, hier subsidiär eine Videoüberwachung einzusetzen, wenn aufgrund einer erhöhten Gefahrenlage an neuralgischen Stellen auf einem Gemeindegebiet eine Videoüberwachungsanlage als Massnahme verhältnismässig erscheint. Er ist vor diesem Hintergrund bereit, Ziffer 1 der Motion anzunehmen und die Modalitäten für die subsidiäre Zuständigkeit für Videoüberwachungen an öffentlichen Orten in einer Teilrevision des entsprechenden Artikels dem Grossen Rat vorzulegen.

Schöpft eine Gemeinde die ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel an neuralgischen Orten mit einer erhöhten Gefahrenlage nicht aus und muss der Kanton im Sinne von Ziffer 1 subsidiär tätig werden, soll die Gemeinde die Kosten der Massnahme tragen. Das Tätigwerden des Kantons erfolgt insofern im Sinne einer Ersatzvornahme, was eine Kostenauflage an die untätige Gemeinde rechtfertigt. Der Regierungsrat beantragt daher auch Ziffer 2 der Motion zur Annahme.

Verteiler

– Grosser Rat